

## 4339/AB XXI.GP

---

**Eingelangt am: 19.11.2002**

BM für öffentliche Leistung und Sport

Die Abgeordnete Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage (4382/J) betreffend "Umsetzung der Verfassungsbestimmung zur Gleichstellung behinderter Menschen" gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Der Gesamtbericht der Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen wurde seitens der Bundesregierung in der Sitzung vom 9. März 1999 zur Kenntnis genommen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung übermittelt.

Der Bericht wurde am 1. Juli 1999 im Verfassungsausschuss behandelt (vgl. AB 2033 BlgNR 20.GP) und am 13. Juli 1999 im Plenum zur Kenntnis genommen. Aus Anlass der Behandlung des Gesamtberichtes im Verfassungsausschuss wurde - basierend auf dem Initiativantrag 1173/A der Abgeordneten Kostelka, Khol und Genossen - der Antrag auf Zustimmung zu einem Bundesgesetz, mit dem in einigen Gesetzen behinderend-diskriminierende Bestimmungen beseitigt werden sollten, gestellt (AB 2034 BlgNR 20.GP). Dieser Antrag wurde vom Plenum des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Juli 1999 einstimmig angenommen, das Gesetz wurde mit BGBl. I Nr. 164/1999 kundgemacht. Wie sich den Erläuternden Bemerkungen zum Ausschussbericht (AB 2034 BlgNR 20.GP) entnehmen lässt, lag dem Antrag der seitens der Bundesregierung vorgelegte Gesamtbericht zugrunde. Ziel des Gesetzesvorschlags war die Änderung des Teils der in

in diesem Bericht aufgelisteten Bestimmungen. Es wäre dem Nationalrat freigestanden, die Abänderung weiterer im Gesamtbericht aufgeführter Bestimmungen in das Gesetzesvorhaben mit einzubeziehen.

Ungeachtet dessen wurden auch seitens der einzelnen Bundesministerien Maßnahmen zur Behebung verschiedener im Gesamtbericht aufgeführter Benachteiligungen gesetzt.

Frage 1:

*Welche Punkte des Gesamtberichtes der "Arbeitsgruppe zu Durchforstung der Rechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen" fallen in Ihren*

*Zuständigkeitsbereich ?*

*(detaillierte Aufzählung der betroffenen Gesetzesteile)*

Zu Frage 1:

Folgende im Gesamtbericht angeführte Materien fallen in die ausschließliche legislative Zuständigkeit meines Ressorts:

Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (B Punkt III. 10),

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (B Punkt III. 11),

Vertragsbedienstetengesetz 1948 (B Punkt III. 12),

Ausschreibungsgesetz 1989 (B Punkt III. 13).

Die beiden folgenden Punkte betreffen spezifische Aufnahme- und Eignungserfordernisse für Lehrer und Richter, deren sachliche Notwendigkeit primär von den fachlich für diese Bedienstetengruppen zuständigen BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur bzw. BM für Justiz zu beurteilen ist. Diesbezüglich verweise ich daher auf die Beantwortung durch die Leiter dieser Ressorts:

Schulorganisationsgesetz, Aufnahms- und Eignungsprüfungsverordnung, iVm Beamtendienstrechtsgesetz und Vertragsbedienstetengesetz (C Punkt II. 8, D Punkt II. 6), Richterdienstgesetz (C Punkt II.9).

Frage 2:

*Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um diese Benachteiligungen von behinderten*

*Menschen in Ihrem Bereich zu reduzieren bzw. zu beseitigen?*

*(detaillierte Aufzählung der geänderten Gesetzesteile)*

Zu Frage 2:

Im für Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse zum Bund, den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 wurden die im Bundesgesetz BGB1. Nr. I 164/1999 enthaltenen Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), mit denen Benachteiligungen behinderter Menschen im Verfahrensrecht reduziert wurden, durch dessen Anknüpfung an das AVG indirekt übernommen.

Frage 3:

*Gibt es in Ihrem Bereich noch immer Gesetzesteile, die im Gesamtbericht der Arbeitsgruppe enthalten sind, und die bis jetzt nicht abgeändert wurden?*

*Wenn ja, um welche Gesetzesteile handelt es sich konkret und warum wurden diese bis jetzt nicht abgeändert?*

Zu Frage 3:

Eine Reduzierung oder Beseitigung der bei einzelnen im Gesamtbericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Punkten, die in die Zuständigkeit meines Ressorts fallen, aufgezeigten Benachteiligungen von Behinderten kann meiner Auffassung nach nicht nur über gesetzliche Maßnahmen, sondern auch ohne solche im Vollzug erreicht werden.

So kann das in § 9 Abs. 1 BDG 1979 vorgesehene Personalverzeichnis (Punkt III. 11.b des Berichtes) Sehbehinderten auf deren Verlangen auf Diskette zur Verfügung gestellt werden.

Auch können beim Mitarbeitergespräch/bei der Teamarbeitsbesprechung (Punkt III. 11.c des Berichtes) erforderliche schriftliche Unterlagen für Sehbehinderte in Blindenschrift ausgefertigt und bei Gesprächen mit gehörlosen Behinderten auch ein Gebärdendolmetscher beigezogen werden.

Schließlich können auch bei Ausschreibungen nach § 5 Abs. 4 Ausschreibungsgesetz (Punkt III. 13.a des Berichtes) die in der angeführten AVG-Novelle bei der Ediktalladung verwirklichten Lösungen eingesetzt werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung nur des Bundes als einzigem Arbeitgeber dieses Landes zu derartigen Maßnahmen halte ich allerdings nicht für zweckmäßig, weil sich eine solche Verpflichtung voraussichtlich kontraproduktiv auf die Einstellung von Behinderten im Bundesdienst auswirken würde.

Zu den in § 4 Abs. 1 Z 3 BOG 1979 (Punkt III. 11.a des Berichtes) angeführten Ernennungserfordernissen bzw. zu den in § 3 VBG (Punkt III. 12.a des Berichtes) angeführten Aufnahmeerfordernissen der persönlichen und fachlichen Eignung bin ich der Auffassung, dass damit - wie auch im Bericht dargestellt wird - keine Diskriminierung behinderter Personen verbunden ist und daher kein Anlass für eine Gesetzesänderung besteht.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass der Bund 2001 die Aufnahmemöglichkeiten für Behinderte um insgesamt 50 Planstellen aufgestockt hat und damit die Möglichkeiten zur Integration von behinderten Menschen ausgedehnt hat.